



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn \_\_\_\_\_,  
Staatsangehörigkeit: TUNESIEN

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Herr \_\_\_\_\_,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
-Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: \_\_\_\_\_,

- Antragsgegnerin -

**w e g e n**

Untersagung der Zurückschiebung, hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht Leipzig als Einzelrichterin am **24. Mai 2011**

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Gründe**

**I.**

Der im Jahr 1984 geborene Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger. Am 17.4.2011 wurde er von der Polizei aufgegriffen und stellte am 19.4.2011 einen Asylantrag. Laut Protokoll der

Bundespolizeiinspektion L\_\_\_\_\_ vom 18.4.2011 führte er aus, er sei am 25.3.2011 aus Tunesien ausgereist und mit dem Schiff am 26.3.2011 in Italien eingereist. Dort sei er im Aufnahmelager der Stadt Trapani durch die Behörden registriert und nach acht Tagen nach Palermo verlegt worden. Nach der Registrierung in Trapani habe er eine Karte als Dokument erhalten, er glaube es sei eine Aufenthaltsgestattung gewesen. In Palermo sei er auch in einem Lager untergebracht worden. Dort hätten aber noch schlimmere Zustände geherrscht als in Tunesien. In Palermo habe er sich fünf Tage aufgehalten und sei am 12.4.2011 zum Bahnhof gegangen, da er es dort nicht mehr habe aushalten können. Am Bahnhof habe er einen Mann getroffen, der ihn für 800,00 € in seinem LKW nach Deutschland gebracht habe. Der Mann habe ihm und zwei weiteren Mitfahrern die Dokumente weggenommen. Er habe Tunesien verlassen, da er durch die Revolutionäre gefoltert worden sei. So sei er mehrfach mit Stöcken geschlagen und getreten worden. Ihm sei sogar das Schlüsselbein gebrochen und er sei an der linken Augenbraue verletzt worden. Dies sei geschehen, weil sein Vater als Polizist arbeite.

Laut EURODAC-Recherche hat der Antragsteller in Italien in Trapani am 26.3.2011 einen Asylantrag gestellt und wurde erkenntnisdienlich behandelt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 18.4.2011 wurde gegen den Antragsteller zur Sicherung der Abschiebung bis längstens zum Ablauf des 18.6.2011 Haft angeordnet.

Auf das Wiederaufnahmeersuchen vom 19.4.2011 erklärten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 2.5.2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (sog. Dublin II-Verordnung). Die Überstellung solle auf dem Luftweg über den Flughafen Palermo oder Rom erfolgen.

Mit Bescheid vom 4.5.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziff. 1) und ordnete seine Abschiebung nach Italien an (Ziff. 2). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei nach § 27 a Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – unzulässig, da Italien auf Grund des dort zuvor bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Ob bzw. wann der Bescheid vom 4.5.2011 dem Antragsteller zugestellt wurde, ist nicht ersichtlich.

Am 5.5.2011 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Leipzig Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung führt er aus, eine Zurückschiebung nach Italien sei nach Ablauf der zwei Wochen Frist gemäß Art. 20 b letzter Satz Dublin II-VO jeden Moment möglich.

Ihm sei jedoch eine Zurückschiebung nach Italien nicht zumutbar, da er bereits in Tunesien unmittelbar vor seiner Flucht von Revolutionsanhängern gefoltert und schwer verletzt worden sei. Dies habe bei ihm zu einem schweren Trauma geführt, so dass ihm die Rückschiebung in ein Land, in welchem der Staat kein soziales Sicherungssystem für Flüchtlinge vorsehe, dem Antragsteller in jedem Fall bereits während des durchzuführenden Asylverfahrens die Obdachlosigkeit drohen würde und er keinen Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung erhalten könne, nicht zumutbar sei und eine unbillige Härte darstellen würde. In ähnlichen Fällen hätten bereits mehrere Verwaltungsgerichte eine Zurückschiebung gemäß Dublin II-VO nach Italien untersagt. Die Situation sei mit Griechenland vergleichbar, da in Italien die EU-Mindeststandards nicht eingehalten würden.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung „§ 80 V“ zu verpflichten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylverfahren durchzuführen,
2. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung „§ 80 V“ die Zurückschiebung des Antragstellers nach Italien zu untersagen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Mit Schreiben vom 18.5.2011 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Überstellung des Antragstellers nach Italien für den 7.6.2011 vorgesehen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

## II.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, denn nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG entscheidet in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter.

Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers ist gemäß § 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO auszulegen, mit welchem der Antragsteller die Verhinderung seine Abschiebung bzw. Überstellung nach Italien begehrt. Dagegen kommt ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht, weil der Antragsteller keine Klage gegen den Bescheid vom 4.5.2011 erhoben hat. Ob bzw. wann der in der Verwaltungsakte befindliche Bescheid des Bundesamtes vom 4.5.2011 dem Antragsteller zugestellt wurde, ist derzeit nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hat jedoch keinen Erfolg. Eine Abschiebungsanordnung wie sie hier i.S.d. § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 27 a AsylVfG ergangen ist, darf nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG; Art. 16 Abs. 2 Satz 3 GG).

Das Bundesamt hat zu Recht eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG erlassen mit der Folge, dass § 34 a Abs. 2 AsylVfG Anwendung findet. Nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Eine solche Abschiebungsanordnung enthält Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 4.5.2011. Ferner handelt es sich bei Italien, als Mitglied der Europäischen Union, um einen sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, der auch als zuständiger Staat i.S.d. § 27 a AsylVfG nach Art. 16 Dublin II-VO der Überstellung des Antragstellers mit Schreiben vom 2.5.2010 zugestimmt hat. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers durch Italien ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1c Dublin II-VO. Denn aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags des Antragstellers ist Italien für die Behandlung des Asylantrags zuständig.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Der danach gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG geltende Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes ist verfassungsgemäß. § 34 a Abs. 2 AsylVfG findet seine Grundlage in Art. 16 a Abs. 2 Satz 3 GG, wonach in den Fällen der Einreise aus einem sicheren Mitgliedsstaat aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden könne (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, NVwZ 1996, 700 ff.).

Es liegen auch keine der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 14.5.1996 entwickelten und benannten Ausnahmefälle vor, in denen der Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes nicht greift. Über das gesetzliche Verbot in § 34 a Abs. 2 AsylVfG dürfen sich die Verwaltungsgerichte nur dann hinwegsetzen, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG (nun § 60 Abs. 1 oder § 60 Abs. 7 AufenthG) durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz begründet werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Dies ist zum Beispiel der

Fall, wenn dem Ausländer in dem Drittstaat die Todesstrafe drohen sollte. Ferner liegt ein Ausnahmefall vor, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass der Ausländer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zur Verhinderung nicht in der Macht des Drittstaates steht. Des Weiteren, wenn der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Schließlich kann sich – im seltenen Ausnahmefall – ergeben, dass der Drittstaat selbst – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinem mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verhältnissen löst und einem bestimmten Ausländerschutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, NVwZ 1996, 700 [705]). Diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ausnahmefällen ist immanant, dass dem Ausländer im Drittstaat oder vom Drittstaat ausgehend eine Gefahr droht, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Art. 16 a Abs. 2 GG zu Grunde liegenden Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden konnte. Keiner der genannten Ausnahmegründe steht einer Überstellung des Antragstellers nach Italien entgegen.

Soweit der Antragsteller sinngemäß vorträgt, dass in Italien entgegen des mit Art. 16 a Abs. 2 GG vom Gesetzgeber verfolgten Konzepts einer normativen Vergewisserung die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht sichergestellt sei, ist dem in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Die vom Antragsteller hierzu in Bezug genommene Rechtsprechung zum Drittstaat Griechenland, ist auf Italien nicht übertragbar.

In Bezug auf den Aufnahmestaat Griechenland gab und gibt es eine Empfehlung des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nation (UNHCR), Asylsuchende nicht an diesen Aufnahmestaat zu überstellen. Eine ähnlich deutliche Empfehlung vom UNHCR für den Aufnahmestaat Italien gibt es nicht. Dem Gericht sind auch keine entsprechenden Empfehlungen anderer Menschenrechtsorganisationen - wie etwa amnesty international oder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe - bekannt, in denen vor Rücküberstellungen nach Italien ebenso eindringlich gewarnt wird, wie bei Griechenland. Von allen diesen Flüchtlingsorganisationen liegen keine Stellungnahmen vor, die Anlass zu der Annahme bieten könnten, Italien verletze generell und ständig die Kernanforderungen des europäischen Rechts von Flüchtlingsschutz, die mit einer Gefährdung von Menschenwürde, Leben und körperlicher Unversehrtheit des Betroffenen einhergeht (vgl. so im Ergebnis auch VG Berlin, Beschl. v. 11.4.2011 - 23 L 84.11 A -; VG des Saarlandes, Beschl. v. 25.1.2011 - 5 L 46/11 -; VG Regensburg, Beschl. v. 14.1.2011 - RO 7 S 11.30018 -; VG Düsseldorf, Beschl. v. 7.1.2011 - 21 L 2285/10.A -; VG München, Beschl. v.

4.1.2011 – M 22 E 10.31257 –). Soweit im Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9.5.2011 – 7 B 58/11 – ausgeführt ist, dass nach telefonischer Anfrage des Berichterstatters beim UMHCR bekannt sei, dass derzeit eine Stellungnahme zu den Zuständen im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat Italien erarbeitet werde, folgt daraus nicht, dass in dieser Stellungnahme vor Rückführungen nach Italien gewarnt werden wird, wie dies bei Griechenland der Fall ist. Auf telefonische Anfrage der Einzelrichterin am 23.5.2011 bestätigte eine Mitarbeiterin des UNHCR, die für Dublin II Verfahren zuständig ist, dass der UNHCR eine Stellungnahme zu Italien über die dortigen Lebensbedingungen und Asylverfahren erarbeite. Diese liege noch nicht vor, da noch weitere Recherchen erforderlich seien. Ob in dieser Stellungnahme eine Empfehlung ausgesprochen werde wie bei Griechenland, sei noch unklar.

Soweit der Antragsteller sich auf Entscheidungen von Verwaltungsgericht bezieht, die einem Antrag gegen die Rückführung nach Italien entsprochen haben (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.4.2011 - 7 L 303/11.WIA -; VG Düsseldorf, Beschl. v. 4.4.2011 - 5 L 561/11.A -; VG Magdeburg, Beschl. v. 28.3.2011 - 9 B 101/11 -) lag diesen Entscheidungen eine besondere Situation der Antragsteller zu Grunde oder die Entscheidungen stützten sich auf den Bericht der Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl und Ausländer vom November 2009 „Rückschaffung in den ‚sicheren Drittstaat‘ Italien“ und den Bericht von Maria Bethke (Verfahrensberaterin für Asylsuchende) und Dominik Bender (Rechtanwalt) von Pro Asyl vom 28.2.2011 „Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“. Sowohl dem Bericht der Schweizer Beobachtungsstelle als auch dem Bericht von Bethke und Bender mögen zwar gewisse Defizite in der Behandlung, insbesondere abgelehnter Asylbewerber in Italien aufzeigen. Diese Berichte sind jedoch nicht geeignet darzulegen, dass generell alle nach Italien zurückgeschobenen Asylbewerber in einer Art und Weise behandelt werden, die den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien bzw. der EMRK widersprechen. Daher ist davon auszugehen, dass zumindest, wenn der Antragsteller keine konkreten, seinen Fall betreffenden Tatsachen glaubhaft machen kann, wonach ihm eine nicht diesen Regelungen entsprechende Behandlung droht, eine Untersagung der Rückführung nach Italien nicht in Frage kommt (vgl. VG Saarland, Beschl. v. 25.1.2011, a.a.O., m.w.Rspr.N.; VG Berlin, Beschl. v. 11.4.2011, a.a.O.) Soweit der Bericht von Pro Asyl eine hohe Obdachlosigkeit auch bei Dublin-Rückkehrern aufweist, beschreibt der Bericht im Wesentlichen die Situation in Rom und Turin sowie maßgeblich die Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen aus Eritrea, Äthiopien und Somalia (vgl. Pro Asyl Seite 5). Wie die Situation in Italien in anderen Landesteilen ist, lässt sich aus dem Bericht nicht schließen. Zugleich wird für die vorgenannten Länder ausgeführt, dass der Flüchtlingsschutz relativ selten zugesprochen werde, der subsidiäre Schutz häufig, und darüber hinaus gebe es einen humanitären Schutzstatus, den das deutsche Recht so nicht kenne. Zusammen betrachtet ergebe sich eine Gesamtschutzquote, die von praktisch allen Gesprächspartnern als

zufriedenstellend bezeichnet worden sei. Anders stellten sich jedoch die Aufnahmebedingungen dar.

Der Antragsteller hat keine Ausführungen dazu gemacht, dass gerade in seinem Fall zu erwarten wäre, dass sich die italienischen Behörden weigerten, ein den einschlägigen Richtlinien entsprechendes Verfahren durchzuführen. Vielmehr ergibt sich aus dem Vortrag des Antragstellers, bei seiner Vernehmung durch die Bundespolizei, dass die italienischen Behörden seinen Asylantrag entgegengenommen, ihm ein Ausweispapier – nach seinem Vortrag eine Aufenthaltsgestattung – ausgestellt und ihn in ein Aufnahmelager untergebracht haben. So war er zunächst in Trapani und anschließend in Palermo. Aus dem Aufnahmelager in Palermo sei er nach fünf Tagen weggegangen, weil er es dort „nicht mehr ausgehalten“ habe. Seine Aussage, dort hätten noch schlimmere Zustände als in Tunesien geherrscht, ist kaum geeignet zu belegen, dass dem Antragsteller in Italien ein menschenunwürdiges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht. Hinsichtlich der Frage, ob der Antragsteller in Italien ein Asylverfahren durchführen kann, ist zudem zu berücksichtigen, dass nach dem Eintrag in der EURODAC-Datenbank der Antragsteller in Italien bereits am 26.3.2011 als Asylantragsteller registriert wurde, was ebenfalls gegen eine generelle Weigerung der italienischen Behörden spricht, Asylverfahren durchzuführen. Nach dem Anhörungsprotokoll des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Leipzig vom 18.4.2011 erklärte der Antragsteller, er habe nicht auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag in Italien warten wollen. Er habe nach Deutschland gewollt. Daraus ergibt sich, dass sein Reiseziel von Anfang an die Bundesrepublik Deutschland war und er deshalb überhaupt nicht die Absicht hatte, in Italien ein Asylverfahren durchzuführen, unabhängig davon, welches Verfahren er hätte dabei durchlaufen müssen.

Ferner hat der Antragsteller offensichtlich über ausreichende Geldmittel verfügt, denn nach seinen Angaben hat er für die Fahrt im LKW von Italien nach Deutschland dem LKW-Fahrer 800,00 € bezahlt. Soweit der Antragsteller behauptet, er sei traumatisiert und könne in Italien nicht medizinisch versorgt werden, hat er dies ebenfalls nicht glaubhaft dargelegt. Vielmehr ergibt sich auch aus dem insoweit engen Bericht von Bethke und Bender in Pro Asyl, dass jedenfalls eine Notversorgung im akuten Fall auch bei Obdachlosen gewährleistet wird. Darüber hinaus hat Italien nach der Pressemitteilung vom 16.4.2011 begonnen, an 20.000 Tunesiern Aufenthaltbewilligungen zu erteilen (vgl. [www.drs.ch/www/de/rs/sendungen/echo-der-zeit/243247.italien-tunesien.html](http://www.drs.ch/www/de/rs/sendungen/echo-der-zeit/243247.italien-tunesien.html)). Inwiefern dies nur für die über Lampedusa eingereisten Tunesiern gilt, kann dahinstehen, den jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass Italien gegenüber tunesischen Asylbewerbern nach der derzeitigen Situation gegen die Grundsätze der EMRK verstößt. Allein möglicherweise gegebene Defizite bei der Unterbringung oder auch bei der gesundheitlichen Versorgung reichen nicht als

Anhaltspunkte dafür aus, dass Italien nicht mehr als sicherer Drittstaat i.S.d. §§ 27 a und 34 a AsylVfG angesehen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

---